

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend allgemeine Leitlinien für die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Lateinamerikas und Asiens für den Zeitraum 1991—1995*KOM(90) 654 endg.**(Von der Kommission vorgelegt am 20. Dezember 1990)**(91/C 37/03)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 442/81 des Rates, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in der Erwägung, daß die allgemeinen Leitlinien für die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern Lateinamerikas und Asiens im Jahr 1991 im Hinblick auf eine Fünfjahresvorausschau zur Sicherstellung der Kohärenz der Maßnahmen der Gemeinschaft auf diesem Gebiet festzulegen sind —

BESCHLIESST:

*Artikel 1***Allgemeiner Rahmen**

Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Entwicklungsländern Lateinamerikas und Asiens ist im wesentlichen auf zwei Schwerpunktbereiche ausgerichtet, die Entwicklungshilfe und die Wirtschaftskooperation, die die Handelsbeziehungen und den politischen Dialog ergänzen.

Die 1976 ins Leben gerufene finanzielle und technische Zusammenarbeit ist eines der Hauptinstrumente der Entwicklungshilfe, zu denen daneben die Nahrungsmittelhilfe, das Instrument zur Stabilisierung der Exporterlöse, die Kofinanzierungen mit den europäischen NRO sowie verschiedene Formen der Soforthilfe und humanitären Hilfe gehören; diese Instrumente müssen koordiniert und gegebenenfalls integriert zum Einsatz gebracht werden.

*Artikel 2***Ziele**

Ganz allgemein ist die Entwicklungshilfe Ausdruck der Solidarität der Gemeinschaft mit den Entwicklungsländern Lateinamerikas und Asiens, die mit schwerwiegenden Problemen zu kämpfen haben (Bevölkerungswachstum, Massenarmut, Finanzprobleme, Umweltprobleme), zu deren Bewältigung die eigenen Ressourcen und das eigene Vermögen dieser Länder nicht ausreichen.

Im Instrumentarium der Entwicklungshilfe bezweckt die finanzielle und technische Zusammenarbeit einen auf bestimmte Aktionen (Vorhaben oder Programme verschiedenster Art) bezogenen zielgerichteten Transfer von Finanzmitteln und Know-how, um zur Lösung allgemeiner oder sektoraler Probleme oder zur Durchführung von Pilotversuchen für neue Strategien beizutragen.

Angesichts der grenzenlosen Bedürfnisse der Entwicklungsländer Lateinamerikas und Asiens sowie der Qualität der Hilfe in Form der technischen und finanziellen Zusammenarbeit, muß das Hauptziel dieser Hilfe in der Verbesserung der Lebensbedingungen der bedürftigsten Bevölkerungsschichten der betreffenden Länder bestehen sowie in einer Initiativ- oder Katalysatorwirkung für Bereiche, in denen inländische Ressourcen oder Auslandshilfe nur schwer zu mobilisieren sind, die jedoch für eine ausgewogene Entwicklung der Entwicklungsländer oder sogar für die gesamte internationale Völkergemeinschaft von strategischer Bedeutung sind.

*Artikel 3***Empfängerländer**

(1) Alle Entwicklungsländer Lateinamerikas und Asiens mit Ausnahme der Länder, die zur AKP-Gruppe gehören oder unter die Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft fallen, kommen grundsätzlich für die finanzielle und technische Zusammenarbeit in Betracht.

In Anbetracht ihrer Eigenarten zielt diese Zusammenarbeit allerdings vorrangig darauf ab, die Anstrengungen der ärmsten oder besonders benachteiligten Länder zu unterstützen.

Sie wird in spezifischen Fällen und in genau festgelegten Bereichen auf andere Länder der beiden Weltregionen ausgedehnt, wenn die Gemeinschaftshilfe durch unvorhersehbare Ereignisse gerechtfertigt wird oder kurz- oder langfristig die Einleitung umfangreicherer Maßnahmen oder neuer Politiken zugunsten besonders benachteiligter Bevölkerungsschichten oder zugunsten von auf regionaler oder weltweiter Ebene wesentlichen Sektoren ermöglicht, die aber bei der Zuteilung der internen Mittel keine eindeutige Priorität erhalten. Es handelt sich im wesentlichen um folgende Bereiche:

- Naturkatastrophen,
- regionale Zusammenarbeit,
- institutionelle Entwicklung,
- Umweltschutz und Drogenbekämpfung.

(2) Ziel der Gemeinschaftshilfe ist eine auf den Menschen bezogene Entwicklung, was die Wahrung der Menschenwürde und den Schutz der Grundrechte voraussetzt. Bei der Zuteilung der Ressourcen werden Maßnahmen in Betracht gezogen, die es ermöglichen sollen, diese Rechte vollständiger in Anspruch zu nehmen.

Bei Maßnahmen, die unmittelbar auf Bevölkerungen mit gravierenden Entwicklungsproblemen abzielen, besteht die einzige Voraussetzung darin, daß die Hilfe wirksam und ohne störende Eingriffe die Zielgruppen erreicht.

Artikel 4

Große Aktionsbereiche

(1) Der *ländliche Sektor* bleibt weiterhin bevorzugter Einsatzbereich der finanziellen und technischen Zusammenarbeit, weil die Bevölkerung der ALA-Entwicklungsländer mehrheitlich diesem Sektor angehört, hier die ärmsten Bevölkerungsschichten zu finden sind und die Gemeinschaft hier einschlägige Erfahrungen besitzt.

Alle Teilsektoren kommen je nach Lage und Prioritäten jedes einzelnen Landes in Betracht: Landwirtschaft, Fischerei, Viehzucht, Agrarkreditwesen, Produktiv- und Dienstleistungsinfrastrukturen, Bildung, usw.

Die Steigerung der Ernährungssicherheit wird auch weiterhin im Vordergrund stehen.

In diesem Zusammenhang sollen auch die Probleme der den ländlichen Raum bedienenden kleinen Städte berücksichtigt werden.

Die internationale Agrarforschung soll von der Gemeinschaft die gleiche Unterstützung erhalten wie bisher, wobei dem Agrarforschungsbedarf auf nationaler und regionaler Ebene und insbesondere dem Bedarf der Kleinbauern besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden soll.

Der Kampf gegen den Drogenmißbrauch spielt in der Zusammenarbeit mit den Ländern Lateinamerikas und Asiens, in denen sich die Hauptproduktionsgebiete befinden, eine besonders wichtige Rolle.

Im Rahmen der Maßnahmen zugunsten des ländlichen Sektors erhält die Umstellung der Kulturen Vorrang, sofern solche Maßnahmen anhand normaler wirtschaftlicher Kriterien gerechtfertigt werden können. In anderen Fällen werden solche Maßnahmen nur durchgeführt, wenn zusätzliche Mittel im Rahmen anderer Gemeinschaftspolitiken oder von seiten anderer Geber bereitgestellt werden können.

(2) *Umwelt und natürliche Ressourcen* sind eine neue Priorität der finanziellen und technischen Zusammenarbeit.

Zum einen müssen alle Vorhaben und Programme, insbesondere im ländlichen Bereich, auf ihre Umweltverträglichkeit hin konzipiert und evaluiert werden, wobei im Falle von Alternativmöglichkeiten solche Vorhaben bevorzugt werden, bei denen Umweltschutzaspekte eine Rolle spielen, wie die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten der Flüsse, die Aufforstung usw.

Zum anderen muß ein Teil der Gesamtmittel für die finanzielle und technische Zusammenarbeit spezifischen Umweltschutzvorhaben zufließen (zum Beispiel dem Schutz der tropischen Regenwälder), deren sehr langfristige Ergebnisse in den Augen der Regierungen der betreffenden Entwicklungsländer nicht immer eine sehr hohe Priorität rechtfertigen. Diese Rückstellung, die mindestens 10 % der Mittel beträgt und gegebenenfalls im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens erhöht werden kann, dient zur Finanzierung folgender Vorhaben und Programme:

- Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit sowie Ausbildung von Führungskräften und Fachleuten und Unterstützung der umweltpolitischen Strukturen der ALA-Entwicklungsländer;
- Durchführbarkeitsstudien und Pilotaktionen.

(3) Die *regionale Zusammenarbeit* zwischen den Entwicklungsländern ist in Anbetracht ihres objektiven Interesses und der Erfahrung der Gemeinschaft auf diesem Gebiet nach wie vor eine Priorität der finanziellen und technischen Zusammenarbeit.

Vier Aktionsbereiche können in Betracht gezogen werden:

- Zusammenarbeit im Umweltschutz,
- Entwicklung des innerregionalen Handels,
- Stärkung der regionalen Institutionen,
- Kommunikationswesen, insbesondere Netze und Dienstleistungen.

(4) Die *strukturelle Dimension der Entwicklung* ist eine neue Priorität der finanziellen und technischen Zusammenarbeit.

Obwohl die Strukturanpassungsprobleme im eigentlichen Sinne in der Regel über den Umfang der Gemeinschaftshilfe für die ALA-Entwicklungsländer hinausgehen, muß den makroökonomischen und sektorbedingten Problemen bei der Auswahl und Festlegung der Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Ferner soll systematisch geprüft werden, ob die durch die Gemeinschaftshilfe finanzierten Vorhaben und Maßnahmen mit einer Sektorpolitik im Einklang stehen, die ihren Erfolg begünstigt (zum Beispiel Preise für die landwirtschaftlichen Erzeuger, Sparpolitik und Agrarkreditwesen usw.). Gegebenenfalls können Maßnahmen zur Verbesserung dieser Politiken entweder im Rahmen größerer Vorhaben oder autonom gefördert werden.

Schließlich könnten strukturelle Maßnahmen auf der Ebene eines Sektors, einer Region, eines Landes oder einer Ländergruppe in Betracht gezogen werden. In solchen Fällen erfolgt eine Konzertierung mit den zuständigen internationalen Organisationen und den bilateralen Gebern.

(5) *Rehabilitation und Wiederaufbau nach Naturkatastrophen und Katastrophenschutzmaßnahmen* sind insofern notwendig, als sie es ermöglichen, ergänzend zur Soforthilfe und Nahrungsmittelhilfe die akuten Schwierigkeiten der Bevölkerung zu mildern.

Dieser Form der Hilfe müssen etwa 10 % der Mittel für den gesamten Zeitraum zugewiesen werden, verbunden mit der Möglichkeit, diese Höchstgrenze in einem gegebenen Jahr zu überschreiten.

Naturgemäß können diese Maßnahmen je nach Bedarf in allen Sektoren durchgeführt werden. Ergänzend zu Wiederaufbau-, Instandsetzungs- oder Katastrophenschutzmaßnahmen muß für große Naturkatastrophen auch eine schnellere Hilfe vorgesehen werden, beispielsweise in Form von Programmen zur direkten Unterstützung der Bevölkerung oder von Mittelübertragungen an die Landesregierung.

(6) Unter die *menschliche Dimension der Entwicklung* fallen zahlreiche Aspekte. Dieser Dimension muß aufgrund ihrer Bedeutung für die Zusammenarbeit in allen Aktionsbereichen Aufmerksamkeit zukommen.

Daher müssen die nachstehend aufgeführten Aspekte systematisch bei der Projektfindung und Durchführung der verschiedenen Maßnahmen besonders berücksichtigt werden und darüber hinaus Gegenstand spezifischer Vorhaben sein.

Die Rolle der Frau in der Entwicklung ist besonders wichtig. Es ist darauf zu achten, daß die durch die Vorhaben und Programme hervorgerufenen Veränderungen die Stellung der Frau nicht weiter verschlechtern, sondern daß im Gegenteil durch spezifische Maßnahmen, Vorhaben oder Programme die aktive und gleichberechtigte Beteiligung der Frau am Produktionsprozeß, an den gesellschaftlichen Aktivitäten und an der gesellschaftlichen Beschlußfassung gefördert wird⁽¹⁾.

Die Probleme der eingeborenen Ethnien verdienen insofern besondere Aufmerksamkeit, als diese Volksgruppen häufig zu den ärmsten Bevölkerungsteilen zählen. In dieser Hinsicht ist insbesondere darauf zu achten, daß diesen Volksgruppen freigestellt wird, an ihrer Kultur und gesellschaftlichen Organisationsform festzuhalten.

Die Bevölkerungsproblematik ist in zahlreichen Entwicklungsländern ein wichtiges Thema; sie muß daher von der Gemeinschaft berücksichtigt werden, die die Aktionen, die ihr einvernehmlich mit den Basisgemeinschaften unterbreitet werden, mit Finanzmitteln und Humanressourcen unterstützen muß.

Die Verbesserung der Lebensbedingungen in den großen Städten kann im Rahmen der Gemeinschaftshilfe durch Infrastrukturmaßnahmen und Modellaktionen in folgenden Bereichen gefördert werden:

- Übertragung von Know-how für die Lösung städtischer Probleme,
- Erarbeitung und Durchführung von Pilotvorhaben für den informellen Sektor, insbesondere die Entwicklung von Kleinbetrieben.

Die Bildung muß konstant Ziel und Komponente aller von der Gemeinschaft geförderten Maßnahmen sein, nicht nur zugunsten der Führungskräfte, sondern für alle beteiligten Bevölkerungsgruppen.

(¹) Schlußfolgerungen des Rates vom 29. Mai 1990.

Im übrigen können im Bedarfsfall spezifische Bildungsmaßnahmen in allen in diesen Leitlinien erwähnten Sektoren unterstützt werden.

Die von der Gemeinschaft finanzierten Aktionen müssen systematisch von Informationsmaßnahmen begleitet werden, wobei neue Technologien einzusetzen sind, so oft dies gerechtfertigt ist.

Artikel 5

(1) Empfänger und Akteure

Da die Hilfe auf die betroffenen Menschen ausgerichtet werden soll, sind letztlich Begünstigte aller Maßnahmen direkt oder indirekt die Bevölkerungen der Entwicklungsländer.

Der Fächer der Akteure (und zwischengeschalteten Empfänger) der finanziellen und technischen Zusammenarbeit muß so breit wie möglich sein; neben den Staaten und Regionen müssen auch die Gebietskörperschaften, die örtlichen oder traditionellen Gemeinschaften, Einrichtungen und private Wirtschaftsträger sowie NRO eingeschaltet werden.

Im Rahmen der notwendigen Koordinierung mit den Behörden der Empfängerländer wird die Auswahl der Akteure aufgrund der Effizienz ihrer Tätigkeiten, ihrer Qualifikation und ihrer spezifischen Erfahrung getroffen; die Rechtfertigung einer Kanalisierung der Hilfe durch den öffentlichen Sektor muß von Fall zu Fall geprüft werden.

(2) Die Entwicklung eines Landes kann nur das Ergebnis konzertierter Eigenanstrengungen der Bevölkerung und der von dieser gewählten Behörden sein, da den gesellschaftlichen Werten und der Kultur eines jeden Volkes Rechnung getragen werden muß.

Die Solidarität von außen kann diesen Prozeß nur beschleunigen, indem insbesondere zusätzliche Finanzmittel und Know-how bereitgestellt werden, das im Inland sowohl in fachlicher als auch in organisatorischer Hinsicht nicht verfügbar wäre.

Die Gemeinschaft verwaltet die Zusammenarbeit im Rahmen eines immer intensiver werdenden Dialogs mit den ALA-Entwicklungsländern, in dem alle gemeinsamen Probleme politischer wie wirtschaftlicher Art auf allen Ebenen — international, regional und bilateral — zur Sprache kommen.

Im Bereich der finanziellen und technischen Zusammenarbeit soll dieser Dialog die Möglichkeit geben, die Prioritäten für die Gemeinschaftsunterstützung zu identifizieren, und nicht nur die Maßnahmen festzulegen, sondern auch allgemeine Politiken, die diese Maßnahmen und deren Durchführung beeinflussen können.

Soweit möglich, wird dank der Mehrjahresvorausschau für die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den ALA-Entwicklungsländern eine mehrjährige Programmierung nach Entwicklungszielen, nach Ländern und gegebenenfalls nach Regionen durchgeführt.

Diese indikative und informelle Programmierung soll die Möglichkeit geben, die Inzidenz der Gemeinschaftshilfe auf die allgemeine Politik der betreffenden Ländern zu erhöhen.

Sie wird dem möglichen Beitrag anderer Gemeinschaftsinstrumente, wie Nahrungsmittelhilfe und Wirtschafts Kooperation, Rechnung tragen.

Die Mittel werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren auf die verschiedenen Länder und Regionen aufgeteilt:

- Einkommensniveau und Entwicklungsbedarf des betreffenden Landes,
- inhärente Qualität der Entwicklungsmaßnahmen und deren Beitrag zu einer gesunden und realistischen Gesamtwirtschaftspolitik sowie zur Befriedigung der Bedürfnisse der ärmsten Bevölkerungsschichten,
- die Möglichkeit, für bestimmte Sektoren das Interesse des Landes und/oder zusätzliche Finanzmittel zu mobilisieren.

(3) Formen des Mitteltransfers, Vorhaben und Programme

Die Hilfe wird für Vorhaben und Programme gewährt, im Bedarfsfall auch für integrierte Vorhaben und Sektorprogramme sowie Maßnahmen mit beschleunigter Auszahlung.

Zu dieser letzteren Kategorie gehören Maßnahmen zur Unterstützung von Wirtschaftsreformprogrammen, wenn dies durch die Umstände gerechtfertigt ist, aber auch sektorale oder regionale strukturwirksame Maßnahmen in einem Entwicklungsland.

Angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten der Entwicklungsländer bei der Rückzahlung ihrer Schulden und angesichts der „sozialen“ Ausrichtung der Gemeinschaftshilfe wird diese in vollem Umfang in Form von nichtrückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

Es könnte sich jedoch als zweckmäßig erweisen, geeignete Mechanismen zu entwickeln, um Zuschüsse für das Land (oder eine Region oder Gemeinschaft) mit Rückzahlungsmodalitäten für die einzelnen Begünstigten zu koppeln, besonders wenn es darum geht, produktive Aktionen oder kleine Unternehmen zu unterstützen.

Sofern die erforderlichen Garantien vorhanden sind und eine Ausweitung der Rolle der Gemeinschaftshilfe eine solche Maßnahme rechtfertigt, kann der Mittelbedarf in örtlicher Währung bei klassischen Vorhaben für die Lieferung von Importgütern (oder durch andere Methoden) vorgeschossen werden, um der Projektleitung Gegenwertmittel (auf inflationsgeschützte Konten einzuzahlen) zur Verfügung zu stellen.

Jede Einzelmaßnahme (Vorhaben oder Programm) muß durch eine technische und wirtschaftliche Analyse vorbereitet werden, die klare und quantifizierte Ziele identifiziert und in der Folge die Evakuierung der Ergebnisse erleichtert.

Die Beteiligung der betroffenen Bevölkerungen muß nicht nur während der Durchführung der Maßnahmen angestrebt und sichergestellt werden, sondern bereits in der Entwurfsphase. Ein Teil der Mittel, der 3 % des Gesamtbetrags für die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den ALA-Entwicklungsländern nicht übersteigt, kann für Studien, für die kurz- oder langfristige Verpflichtung von Sachverständigen sowie für sonstiges Hilfspersonal aufgewandt werden, um die Empfänger und die Kommission bei der Festlegung der allgemeinen Politiken, der Identifizierung und Ausarbeitung der Vorhaben, der Kontrolle der Durchführung und der laufend oder ex post durchgeführten Evakuierung zu unterstützen, soweit diese Kosten nicht in den Vorhaben oder Programmen enthalten sind.

(4) *Koordinierung und Integration der Hilfen*

Durch die wirksame Integration aller Kooperationsinstrumente der Gemeinschaft soll eine stärkere Synergie erreicht werden. Diese Integration wird nicht nur durch eine globale Planung der Zusammenarbeit nach Ländern (wie in Artikel 5 Absatz 2 beschrieben), sondern auch bei der Ausarbeitung jedes Einzelvorhabens oder Programms angestrebt.

Die Integration betrifft vor allem die Nahrungsmittelhilfe und das Stabex-System, soll aber, soweit technisch gerechtfertigt, auch auf die humanitäre Hilfe und die Wirtschaftskooperation ausgedehnt werden.

Schließlich muß auch aus den Lehren, die die NRO aus den zahlreichen gemeinsam mit der Gemeinschaft finanzierten Vorhaben gezogen haben, der größtmögliche Nutzen gezogen werden.

Die Koordinierung mit anderen Hilfen ist ein Mittel zur Steigerung der Wirksamkeit der Maßnahmen, weil dadurch eine kritische Masse an Mitteln zusammenkommt und die besonderen Vorzüge einer jeden Hilfe optimal genutzt werden können.

Angezeigt ist daher eine stärkere Koordinierung vor allem den bilateralen Hilfen der Mitgliedstaaten, was auch die europäische Präsenz verstärken würde.

Die engstmögliche Koordinierung ist die in Form von Kofinanzierungen; aus diesem Grund lohnen sich hier besondere Anstrengungen, selbst wenn durch die zu berücksichtigenden Regeln der einzelnen Teilnehmer und die Zahl der Entscheidungsträger der Entscheidungsprozeß und die Durchführung der Maßnahmen schwerfälliger und langsamer werden.

Artikel 6

Besonderheiten der einzelnen Regionen

Die Hilfe wird nach den Bedürfnissen und Prioritäten der einzelnen Länder und der einzelnen Regionen differenziert.

Dabei ist auch der Spezifität der Beziehungen der Gemeinschaft zu den Regionen Lateinamerika und Asien zu berücksichtigen.

Im Falle Asiens rechtfertigt die hohe Zahl der weniger entwickelten Länder (LDC) sowie der Länder mit hoher Bevölkerungsdichte eine Konzentration der Gemeinschaftshilfe auf diejenigen Entwicklungsländer, in denen das Entwicklungsniveau verhältnismäßig niedrig ist.

Im ländlichen Bereich soll die Gemeinschaftshilfe neben dem Technologietransfer auch zur Steigerung der Investitionen, insbesondere der Produktivinvestitionen, beitragen. Weitere Entwicklungsziele sind die Bevölkerungspolitik und die Verkehrsinfrastruktur, der Telekommunikationssektor und die Energieerzeugung in ländlichen Gebieten.

Die große Vielfalt der Zivilisationen und Entwicklungsbedingungen in Asien wird bei der Anpassung der Maßnahmen der Gemeinschaftshilfe an die spezifischen Bedürfnisse der Länder dieses Kontinents berücksichtigt.

Der Umweltschutz ist in dreierlei Hinsicht ein wichtiger Aspekt: Verteidigung der tropischen Regenwälder (insbesondere in Südostasien), Kampf gegen die zunehmende Rodung unter dem Druck des Bevölkerungswachstums (vor allem in den Gebieten am Fuße des Himalaja) sowie Beschränkung der negativen Auswirkungen der Industrialisierung in den dichtbesiedelten Gebieten.

Die gegenwärtige Entwicklung läßt auf beträchtliche Fortschritte bei der Achtung der Menschenrechte auf der indochinesischen Halbinsel hoffen; die Gemeinschaft muß sich an den internationalen Bemühungen beteiligen, diese politischen Veränderungen durch eine möglichst rasche Wirtschaftserholung und die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen abzustützen.

Schließlich ist die regionale Zusammenarbeit ein Bereich, in dem sich sowohl im Rahmen der seit langem von der Gemeinschaft unterstützten Asean als auch in Südasiens (SARCC), wo eine stärkere regionale Zusammenarbeit wünschenswert wäre, und in Indochina neue Entwicklungen abzeichnen.

In Lateinamerika trägt die Entwicklungsschwelle der förderungswürdigen Länder der allgemeinen Situation der Länder dieser Region, die verhältnismäßig stärker entwickelt sind, Rechnung.

Wegen des starken Gefälles zwischen dem reichsten und dem ärmsten Teil der Bevölkerung in den meisten lateinamerikanischen Ländern wird die Gemeinschaftshilfe insbesondere auf die besonders benachteiligten Bevölkerungsschichten ausgerichtet.

Dabei wird besonderes Gewicht auf die Produktion von Grundnahrungsmitteln, auf Maßnahmen zur Unterstützung nationaler Agrarreformbestrebungen sowie auf Programme gelegt, die es den Basisgemeinschaften und insbesondere den eingeborenen Ethnien ermöglichen, ihre Entwicklung selbst in die Hand zu nehmen.

Besondere Anstrengungen werden auch weiterhin unternommen, um die Bereitschaft und die Bemühungen der Länder der Region zur Stärkung der regionalen oder subregionalen Integration zu unterstützen.

In diesem Zusammenhang erhält Zentralamerika gemäß den Verpflichtungen der Gemeinschaft, die auf der Ministerkonferenz von Dublin (San José VI) 1990 erneut bestätigt wurden, besondere Aufmerksamkeit.

Unter den neuen Zielen für die Gemeinschaftshilfe sind einige für diesen Kontinent von besonderem Interesse:

- Drogen spielen in der Volkswirtschaft einiger Länder der Region eine wichtige Rolle. Die Gemeinschaftshilfe sollte einen wenn auch bescheidenen Beitrag zur Lösung dieses Problems leisten. In diesem Kontext muß eine erste koordinierte Reaktion auf die von Kolumbien und den anderen Andenpaktstaaten unternommenen Anstrengungen erfolgen;
- die Unterstützung der Entwicklung von Kleinunternehmen in den Städten ist eine spezifische Priorität Lateinamerikas, auch in den verhältnismäßig stärker entwickelten Ländern;

- der Umweltschutz, namentlich die Verteidigung des tropischen Regenwaldes, ist nicht nur für die Länder der Region, sondern für die gesamte Menschheit eine unabdingliche Notwendigkeit, unter anderem, weil zahlreiche Nutzholzarten aus dieser Region stammen;
- die Stärkung der institutionellen Kapazitäten in Lateinamerika, insbesondere im Bereich der gesamtwirtschaftlichen Verwaltung, der Forschung und der Technologie.

Artikel 7

Evaluierung und Berichterstattung

Dank einer regelmäßigen Evaluierung, sowohl während der Durchführung der Maßnahmen als auch ex post, können Mittel und Ziele einer sich wandelnden Realität angepaßt werden. Diese Evaluierung stützt sich unter anderem auf eine Kosten/Nutzen-Analyse gemäß Artikel 2 der Haushaltsordnung.

Die erstgenannte Form der Evaluierung, die bereits bei allen Maßnahmen der Gemeinschaft praktiziert wird, wird beibehalten und standardisiert, während die ex post-Evaluierung ausgedehnt und strukturiert wird.

Die Transparenz der Verwaltung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit wird durch eine regelmäßige Berichterstattung an das Parlament und den Rat sowie durch Veröffentlichungen für die breite Öffentlichkeit gewährleistet.

Am Ende jedes Haushaltsjahres werden Jahresberichte erstellt, in denen die Ergebnisse der Durchführung (Mittelbindungen und Zahlungen) sowie die im Laufe des Jahres festgelegten und ausgewählten Vorhaben und Programme dargestellt werden.

In vollständigeren Berichten werden zum Ende des Fünfjahreszeitraums 1991—1995 sowie zur Halbzeit auch die Evaluierungsergebnisse präsentiert, so daß nicht nur die Durchführung, sondern auch die Zweckmäßigkeit einer Beibehaltung oder Änderung der Leitlinien für die Hilfe beurteilt werden kann.